

Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Flächennutzungsplan 2015

1. Teilfortschreibung 2021

4. Änderung „Gemischte Baufläche Allmendingen Am Sportplatzweg“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 17.02.2025 – 11.04.2025

Stand 05.05.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	10.04.2025
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	01.04.2025
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	siehe oben
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	01.04.2025
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.04.2025
6.	Deutsche Telekom AG	14.03.2025
7.	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	27.03.2025
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	18.03.2025
9.	terranets bw gmbh	18.03.2025
10.	Polizeipräsidium Ulm	
11.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	17.03.2025
12.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	
13.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	

14.	Regionalverband Donau-Iller	09.04.2025
15.	IHK Ulm, Standortpolitik	11.04.2025
16.	Handwerkskammer Ulm	10.04.2025
17.	Ericsson Services GmbH	26.03.2025
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.03.2025
19.	Stadt Ehingen (Donau) Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	
20.	Stadt Ehingen	19.03.2025
21.	Gemeinde Schelklingen	13.03.2025
22.	Stadt Erbach (Ringingen)	
23.	BUND Regionalverband Donau-Iller	
24.	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	
25.	LNV Landesnaturschutzverband BW e.V. AK Alb-Donau-Kreis	
Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	keine	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 10.04.2025	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>1 Anregungen</p> <p>1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz</p> <p>1.1.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>1.1.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>1.1.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>1.1.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>1.1.5 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>1.1.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>1.1.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus</p>	<p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>1.1.8 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.</p> <p>1.2 Forst, Naturschutz Naturschutz</p> <p>1.2.1 Vonseiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die FNP-Änderung grundsätzlich keine Bedenken. Im Bebauungsplanverfahren müssen Untersuchungen zum Artenschutz erfolgen, ggf. erforderliche Maßnahmen abgeleitet sowie die Kompensation des Eingriffs, inklusive Eingrünung, dargestellt werden.</p> <p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Straßen</p> <p>2.1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes grenzt östlich unmittelbar an die Bundesstraße B 492 an. Hier besteht ein absoluter Anbauverbotsstreifen von 20 m. Im Verfahren ist zwingend das Regierungspräsidium Tübingen zuständigkeitshalber zu beteiligen.</p> <p>2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>2.2.1 Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Mischbauflächen geschaffen werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die 4. Änderung.</p> <p>2.2.2 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p>	<p>Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme Keine grundsätzlichen Bedenken. Die notwendigen Untersuchungen und Maßnahmen des Bebauungsplans werden auf Ebene des Bebauungsplans abgehandelt.</p> <p>Kenntnisnahme Das Regierungspräsidium Tübingen wird beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme Der Plan wird zum gegebenen Zeitpunkt als XPlan zugesendet.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>2.2.3 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p>2.3 Landwirtschaft</p> <p>2.3.1 Der Planbereich wird derzeit als Sonderbaufläche in Planung ausgewiesen.</p> <p>2.3.2 Durch das Vorhaben werden der Landwirtschaft rund 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche entzogen.</p> <p>2.4 Verkehr und Mobilität</p> <p>Verkehrsbehörde</p> <p>2.4.1 Da das klassifizierte Straßennetz von der Änderung nicht betroffen ist, liegt die verkehrsrechtliche Zuständigkeit bei der VG Allmendingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>2.5 Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>2.5.1 Im weiteren Verfahren (Bebauungspläne) sind den Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept beizufügen. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden. Dieses Bodenschutzkonzept ist im weiteren Verfahren noch zu erstellen und vorzulegen.</p> <p>2.6 Flurneuordnung</p> <p>2.6.1 Es ist keine Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die bisherige Ausweisung als geplante Sonderbaufläche würde bei einer Umsetzung als solche ebenfalls einen Entzug landwirtschaftlicher Fläche bedeuten. Es ist daher in Bezug auf Landwirtschaft nicht von einem Unterschied auszugehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange der Bebauungsplanung werden im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.</p> <p>Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wird auf Grundlage der konkreten Erschließungsplanung aufgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
2. / 3.	Schreiben vom 01.04.2025	Regierungs- präsidium Tübingen	<p>I. Belange der Raumordnung Aus Sicht der Raumordnung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Da der entsprechende Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt wird, ist eine Flächenkompensation nicht erforderlich.</p> <p>II. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe <u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme Keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme Das Anbauverbot wird auf Ebene des Bebauungsplans als nachrichtliche Übernahme mit in die Planunterlagen aufgenommen und mit entsprechenden Festsetzungen berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Dem aktuellen Stand des Bebauungsplans nach werden keine zusätzlichen Zufahrten zur Bundesstraße hin geschaffen. Die bestehende Zufahrt im Nordosten des Gebiets wird gesichert.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>1.2. Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Vollzug.</p> <p><u>Zum Entwurf:</u> <u>Allmendingen</u> <u>Gemischte Baufläche „Am Sportplatzweg“</u> Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Allmendingen an der B 492. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur über den Sportplatzweg und die vorhandenen Gemeindestraßen an die B 492 erfolgen. Eine Zufahrt von der Bundesstraße zum Sportplatzweg ist nicht gestattet. Die Details werden im derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.	Schreiben vom 01.04.2025	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken.</p>

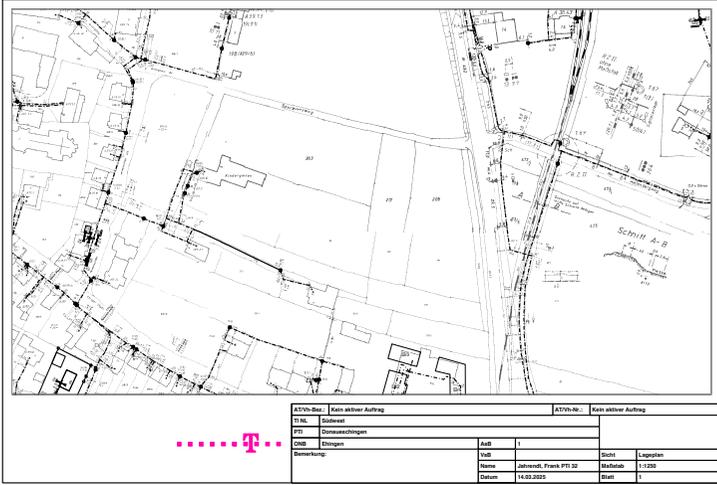
Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird ein Hinweis zu § 20 und § 27 DSchG in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
5.	Schreiben vom 03.04.2025	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 <u>Bodenkunde</u></p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 <u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhö-</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Das Schutzgut Boden wird sowohl im Rahmen des Umweltberichts des Bebauungsplans als auch im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>zung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Sportplatzweg“ mit Schreiben Az. 2511 // 23-02864 vom 18.07.2023 zum Planungsbereich abgegebene ingenieurgeologische Stellungnahme.</p> <p>2.2 Hydrogeologie Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Umenlauh“ (LUBW-Nr.: 425 006) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>2.3 Geothermie</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird im Bebauungsplanverfahren abgewogen. Es sind der genannten Stellungnahme keine unüberwindbaren Hindernisse zu entnehmen.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion 3.1 <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

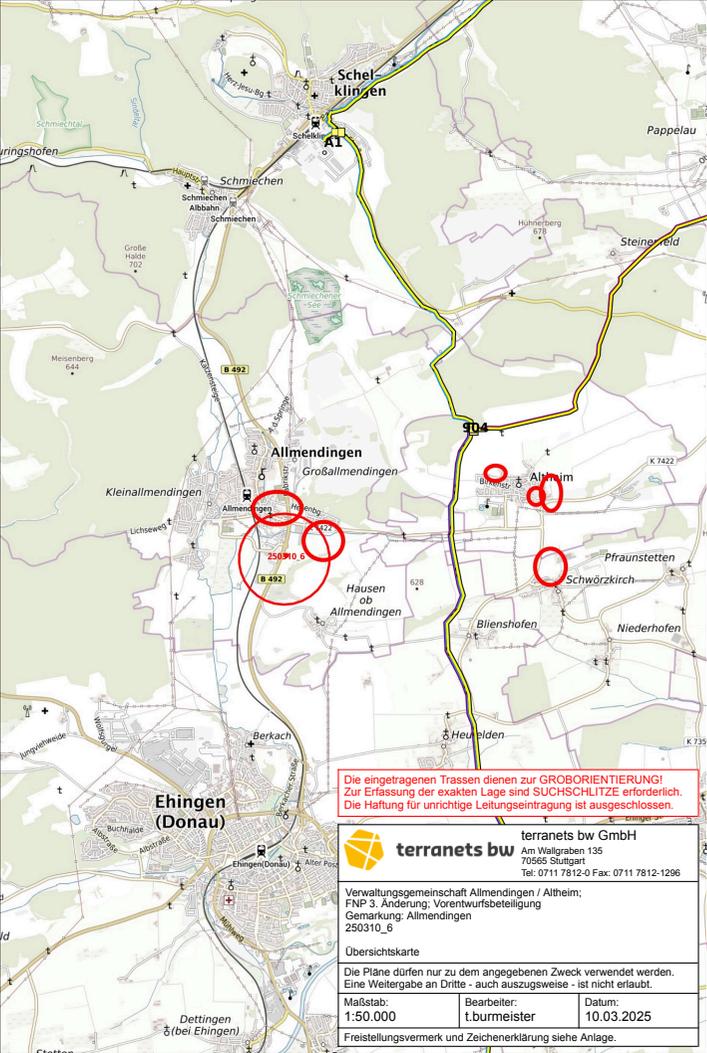
Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6.	Schreiben vom 14.03.2025	Deutsche Telekom AG	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Einwände.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag																												
			 <table border="1" data-bbox="913 798 1339 880"> <tr> <td>ATVh-Bez:</td> <td>Kein anderer Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td>Kein anderer Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Titel:</td> <td>Stromnet</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PT:</td> <td>Sonstige Anlagen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Obj:</td> <td>Einzelobj.</td> <td>Auß:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>Vorb:</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>14.03.2025</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez:	Kein anderer Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein anderer Auftrag	Titel:	Stromnet			PT:	Sonstige Anlagen			Obj:	Einzelobj.	Auß:	1	Bemerkung:		Vorb:				Datum:	14.03.2025			Blatt:	1	
ATVh-Bez:	Kein anderer Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein anderer Auftrag																													
Titel:	Stromnet																															
PT:	Sonstige Anlagen																															
Obj:	Einzelobj.	Auß:	1																													
Bemerkung:		Vorb:																														
		Datum:	14.03.2025																													
		Blatt:	1																													
7.	Schreiben vom 27.03.2025	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)</u> <p>Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für eine 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Stellungnahme der Netzregion Süd Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TS1x)</u> 	Kenntnisnahme Keine Bedenken																												

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Seitens der Netzregion Süd bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Netze BW wird auf Ebene des Bebauungsplans sowie im weiteren Verfahren beteiligt und informiert.</p>
8.	Schreiben vom 18.03.2025	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	<p>Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
9.	Schreiben vom 18.03.2025	terranets bw gmbh	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans Allmendingen / Altheim liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
-----	-------	--------------	---	--------------------

			 <p>Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG! Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.</p> <p>terraneis bw terraneis bw GmbH Am Walgrab 135 70565 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim; FNP 3. Änderung, Vorentwurfsbeteiligung Gemarkung: Allmendingen 250310_6</p> <p>Übersichtskarte</p> <p>Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.</p> <table border="1"> <tr> <td>Maßstab: 1:50.000</td> <td>Bearbeiter: t.burmeister</td> <td>Datum: 10.03.2025</td> </tr> </table> <p>Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage.</p> <p>Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)</p>	Maßstab: 1:50.000	Bearbeiter: t.burmeister	Datum: 10.03.2025	
Maßstab: 1:50.000	Bearbeiter: t.burmeister	Datum: 10.03.2025					

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
11.	Schreiben vom 17.03.2025	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme Keine Einwände.
14.	Schreiben vom 09.04.2025	Regionalverband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange stehen der o.g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Einwände
15.	Schreiben vom 11.04.2025	IHK Ulm, Standortpolitik	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Umwandlung einer nicht benötigten Fläche für den Sport in eine Mischbaufläche zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und zur gewerblichen Nutzung, um Arbeitsplätze zu generieren oder zu erhalten.</p>	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
16.	Schreiben vom 10.04.2025	Handwerkskammer Ulm	<p>Die Handwerkskammer Ulm bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die geplante Mischbaufläche bietet Potenzial für gewerbliche Nutzungen und könnte neue Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für Handwerksbetriebe schaffen. Wir begrüßen insbesondere die gewerbliche Nutzung im östlichen Bereich als möglichen Standort für Handwerksbetriebe.</p> <p>Wir regen an, bei der baulichen Umsetzung regionale Handwerksbetriebe zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme Die bauliche Umsetzung ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans.
17.	Schreiben vom 26.03.2025	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Kennntnisnahme Keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>
18.	Schreiben vom 17.03.2025	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kennntnisnahme Keine Einwände.</p>
20.	Schreiben vom 19.03.2025	Stadt Ehingen	<p>Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände und eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kennntnisnahme Die Stadt Ehingen wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>
21.	Schreiben vom 13.03.2025	Gemeinde Schelklingen	<p>Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Ruckh kann ich Ihnen mitteilen, dass wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwendungen haben.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie darum, uns im weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.</p>	<p>Kennntnisnahme Die Gemeinde Schelklingen wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>